

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Nichttarifarisches Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2018 tr

Direktion

Stellungnahme Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

swissmilk

Mit der Medienmitteilung vom 8. Dezember 2017 laden Sie ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Die SMP ist wegen Allgemeinverfügungen für Milchprodukte mit tieferen Gehaltswerten und verminderter Qualität unmittelbar betroffen.

Gemäss den Einleitungssätzen aus der Medienmitteilung des SECO "*Lebensmittel sind in der Schweiz im Durchschnitt rund 60% teurer als in Nachbarländern. Der Bundesrat will deshalb entsprechend der neuen Wachstumspolitik den Import von Lebensmitteln erleichtern und damit den Wettbewerb im Inland stärken.*" ist ersichtlich, worum es geht. Unterschiede in der Produktionsweise, der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz, der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung sowie die Qualität der Produkte werden negiert und alleine der Preis der Produkte wird als Kriterium herangezogen. Das ist nicht konsistent und nicht zielführend. Der Wirtschaftsstandort Schweiz soll gestärkt und nicht mit Importen geschwächt werden.

Für die Hersteller, den Handel, die Konsumenten und den Vollzug bestehen grosse Rechtsunsicherheiten, wenn verschiedene Rechtserlasse parallel Anwendung finden sollen. Die Marktüberwachung ist aufgrund unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den EU- und EFTA-Ländern (nicht harmonisierte Bereiche und unterschiedlicher Vollzug) kaum zielführend möglich, obwohl bereits eine starke Harmonisierung erfolgt ist.

Die SMP schlägt die Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel in der Schweiz vor (Art. 16 c Art. 16d und Art. 20 Abs. 6 Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse streichen).

Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Mit dem vom SECO vorgeschlagenen digitalisierten Meldeverfahren

ren entstehen noch mehr Kosten und keine Vereinfachungen. Mit der von uns vorgeschlagenen Aufhebung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel erübrigen sich die seinerzeit zusätzlich gesprochenen personellen Ressourcen für das Bewilligungsverfahren und die Marktüberwachung. Es ist ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.

Wir schliessen uns zur weiteren Begründung der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an:

Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d Abs. 1 lit. b des THG festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die andererseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

Wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr geprüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel, sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass mit einem reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz geschwächt würden.

Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. CHF. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 fest, dass sich "keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt". In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln heute daran.

Politisches "Gezwänge"

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt die SMP die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.1 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt die SMP vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Stephan Hagenbuch
Direktor



ppa. Thomas Reinhard
Projektleiter SMP